

# **Statuten der SSBL – Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben**

---

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK DER STIFTUNG**

### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **SSBL Stiftung für selbstbestimmtes und begleitetes Leben** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Ebikon.

### **§ 2 Zweck**

- 1 Die Stiftung bezweckt die Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie deren Begleitung in allen Lebensbereichen. Sie bietet Wohn-, Förder- und Arbeitsmöglichkeiten mit integrativen Massnahmen für Menschen mit kognitiver und mehrfacher Behinderung an.
- 2 Soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird, kann die Stiftung ihre Infrastrukturen auch für Bildungs- und andere Zwecke zugänglich machen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

- 1 Die Stiftung ist dem Gesetz für soziale Einrichtungen des Kantons Luzern (SEG), der Verordnung für soziale Einrichtungen (SEV) mit den entsprechenden betrieblichen Weisungen sowie dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG §§20a-j) unterstellt.
- 2 Zur Erreichung ihres Zwecks arbeitet die Stiftung mit der öffentlichen Hand und mit privaten Trägern mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zusammen.

## **II. ORGANISATION**

### **§ 4 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

### **§ 5 Stiftungsrat**

- 1 Der Regierungsrat des Kantons Luzern wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und mindestens sechs, maximal acht weitere Mitglieder zum Stiftungsrat auf die Dauer von je vier Jahren.
- 2 Die Stiftungsgründer sind im Stiftungsrat angemessen vertreten.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und erlässt ein Organisationsreglement.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates**

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung, nimmt deren Interessen wahr, überwacht die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach den Statuten unter Berücksichtigung der Eigenstrategie gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) und des Leistungsauftrags des Kantons.
- <sup>2</sup> Er entscheidet über alle Angelegenheiten, deren Zuständigkeit nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurde.
- <sup>3</sup> Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben Projektgruppen oder beauftragten Einzelpersonen übertragen. Die Mitglieder der Projektgruppen müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.
- <sup>4</sup> Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes sowie der durch die Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
  - b) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung
  - c) Unterstützung der Geschäftsleitung in der Umsetzung der vorgegebenen Strategie und der Erfüllung des Leistungsauftrages
  - d) Erlass der zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen normativen Dokumente

## **§ 7 Ausstandsbestimmung**

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

## **§ 8 Organisation und Unterschriftenregelung**

- <sup>1</sup> Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Stiftungsrat und in Ausschüssen sowie zwischen Stiftungsrat und Geschäftsleitung mit der Gliederung der Geschäftsbereiche.
- <sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt im Organisationsreglement fest, wer rechtsverbindlich für die Stiftung zeichnen kann. Entweder Kollektivunterschrift zu zweien oder Kollektivprokura zu zweien.

## **§ 9 Personalpolitik und Anstellungsbedingungen**

- <sup>1</sup> Die Personalpolitik und die Anstellungsbedingungen richten sich nach den Vorgaben des Kantons für das kantonale Personal.

- 2 Die Stiftung ist für zeitgemässe Sozialversicherungsleistungen gemäss den Vorgaben des Kantons besorgt.
- 3 Die Mitarbeitenden der SSBL sind bei der Luzerner Pensionskasse versichert.

### **III. REVISIONSSTELLE**

#### **§ 10 Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle**

- 1 Der Stiftungsrat bezeichnet die Revisionsstelle und meldet sie zum Eintrag dem Handelsregisteramt.
- 2 Die Wahl der Revisionsstelle richtet sich nach der Eignerstrategie des Kantons, sofern OR Art. 727 ff. i.V.m. ZGB Art. 83b Abs. 3 eingehalten sind.
- 3 Die Prüfung der Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER sowie des internen Kontrollsystems erfolgt nach OR 728ff. und den Schweizer Prüfungsstandards.

### **IV. STIFTUNGSVERMÖGEN**

#### **§ 11 Organisationskapital**

- 1 Das Stiftungsvermögen umfasst alle im Errichtungsstatut vom 16. November 1971 aufgeführten Kapitalien sowie die nachträglich erworbenen Grundstücke und beweglichen Vermögenswerte.
- 2 Das Organisationskapital besteht aus Stiftungskapital, freiem Kapital, gebundenem Kapital und Schwankungsreserven.
- 3 Das freie Kapital kann geäufnet werden durch Überschüsse von nicht verwendeten freien Spenden, Legaten und Beiträgen sowie von Geschäftstätigkeiten, welche nicht dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) unterstellt sind.
- 4 Der Stiftungsrat legt die Zweckbestimmung von gebundenem Kapital und die Verwendung fest.

#### **§ 12 Verwendung des Vermögens**

Die Stiftung ist befugt, das Organisationskapital für die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Sie ist insbesondere befugt, Immobilien für die Unterkunft, die Beschäftigung und berufliche Eingliederung von Menschen mit kognitiver und mehrfacher Behinderung zu erwerben resp. zu mieten und deren Betrieb sowie die Entwicklung notwendiger Begleitmassnahmen zu finanzieren.

## V. AUFHEBUNG DER STIFTUNG

### § 13 Aufhebungsbestimmung

- <sup>1</sup> Falls die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss ZGB Art. 88 erfüllt sind, kann die Aufhebung dem Regierungsrat beantragt werden. Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung bei gegebenen Voraussetzungen auf.
- <sup>2</sup> Die Stiftung hat zusammen mit den kantonalen Behörden eine Anschlusslösung für die Menschen mit Behinderungen zu finden.
- <sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde hebt die Stiftung bei gegebenen Voraussetzungen auf.
- <sup>4</sup> Bei Aufhebung der Stiftung fallen sämtliche ihr gehörenden Grundstücke in das Eigentum des Staates.
- <sup>5</sup> Das Vermögen ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden, worüber der Regierungsrat entscheidet.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzen diejenigen vom 11. April 2017.

Emmen-Rathausen (Gemeinde Ebikon), 22. September 2022

Dr. Esther Schönberger

Präsidentin des Stiftungsrats

Jim Wolanin

Vize-Präsident des Stiftungsrats